

§ 4f EStG – Anwendungsschreiben zum Ansatz der Kinderbetreuungskosten

Zu den seit Anfang 2006 wie Betriebsausgaben, Werbungskosten oder als abzugsfähigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung hat das BMF einen Erlaß veröffentlicht, der für die meisten Einkommensteuererklärungen noch rechtzeitig kommt. Hiernach sind die Kosten gemäß den §§ 4f und 9 Abs. 5 EStG vorrangig den Einkünften zuzuordnen. Erst dann ist ein Abzug als Sonderausgaben zu prüfen. Anschließend kommt eine Berücksichtigung für eine Haushaltshilfe nach § 33a Abs. 3 EStG oder im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistungen in Betracht. Der Aufwand bis Ende 2006 kann durch eine einfache Bestätigung etwa von der Tagesmutter nachgewiesen werden. Die Vorlage der gesetzlich geforderten Rechnungen oder der Kontobelege kann dann entfallen.

Unter den Begriff der Betreuung fallen Dienstleistungen in Form von persönlicher Fürsorge für das Kind, wozu neben Kindergarten oder Hort auch Haushaltshilfen sowie die Beaufsichtigung der häuslichen Schulaufgaben gehören. Leistungen durch Angehörige werden bei fremdüblicher Vereinbarung anerkannt, sofern sie nicht ansonsten durch Eltern oder Lebenspartner unentgeltlich erbracht werden oder der Betreuende Anspruch auf Kindergeld hat. Zu den Kosten gehören auch Sachzuwendungen wie Kost und Logis oder Fahrtkostenerstattungen, wenn dies in der Rechnung oder im Vertrag aufgeführt ist. Nicht absetzbar sind Fahrten zur Betreuungsperson, Unterricht für besondere Fähigkeiten, Vereinsmitgliedschaften, die Verpflegung des Kindes und ein Gehaltsverzicht wegen benötigter Betreuungszeit. Gemischte Aufwendungen sind durch Schätzung aufzuteilen, bei Au-pairs mit 50 % und bei Nachmittagsbetreuung in der Schule nach entsprechender Aufschlüsselung der Beiträge.

Abzugsberechtigt ist grundsätzlich nur der Elternteil, der die Aufwendungen trägt und zu dessen Haushalt das Kind gehört. Trifft dies auf beide Elternteile zu, kann jeder zwei Drittel der Aufwendungen bis zum halben Höchstbetrag von EUR 4.000,00 geltend machen. Eine zeitliche Aufteilung erfolgt nicht, so daß auch unregelmäßige Leistungen nicht zu einer zeitanteiligen Kürzung führen. Mit Ausnahme der Übergangsregel für 2006 sind die Aufwendungen durch Vorlage einer Rechnung nach umsatzsteuerlichen Vorschriften und eines Zahlungsbelegs nachzuweisen. Als Rechnung gelten auch schriftliche Arbeitsverträge, Gebührenbescheide öffentlicher oder privater Träger bei Kindergarten oder Hort sowie Quittungen mit exakten Angaben über Nebenkosten.

Vorraussetzung für den Ansatz wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist eine Erwerbstätigkeit. Die liegt bei einer Tätigkeit unter Einsatz der persönlichen Arbeitskraft zur Erzielung von Einkünften vor. Das ist bei Studium und Vermögensverwaltung nicht der Fall, wohl aber bei Minijobs oder Aushilfstätigkeiten von mindestens 10 Stunden pro Woche. Eine Unterbrechung durch Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Urlaub ist bis zu vier Monaten zulässig. Die Aufwendungen wirken sich dabei neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder der besonderen Betriebsausgabenpauschale aus. Bei mehreren Einkunftsquellen dürfen die Kosten aus Vereinfachungsgründen beliebig zugeordnet werden. Verheiratete Eltern, die beide erwerbstätig sind, können ihre Aufwendungen bei ihren jeweiligen Einkunftsquellen berücksichtigen. Der Abzug von Kinderbetreuungskosten kann auch zu einem Verlust führen und den Gewerbebeitrag mindern. Bei Personengesellschaften ist der Aufwand in die gesonderte Feststellung der Einkünfte einzubeziehen.

Für den Abzug als Sonderausgaben kommt es bei verheirateten Eltern im Rahmen der Zusammenveranlagung gemäß R 10.1 EStR nicht darauf an, wer die Aufwendungen geleistet hat. Bei der getrennten Veranlagung werden sie bei jedem Elternteil zur Hälfte abgezogen, sofern keine andere Aufteilung beantragt wird. Der die Höchstbeträge übersteigende Teil der Kosten kann nicht im Rahmen der haushaltsnahen Dienstleistung angesetzt werden.

Ihr MAW-Team